

**Vereinbarung**

Zwischen der SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG, Hauptstrasse 12, 7062 Passugg, nachfolgend SSTH genannt,

und

---

nachfolgend Arbeitgeber genannt, wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen.

Die SSTH stellt dem Arbeitgeber für einen befristeten Kurzeinsatz im praktischen Bereich eine Anzahl Lernende und Studierende zur Verfügung.

**Anlass (Bezeichnung)**

Lernende / Studierende insgesamt

davon für Service

davon für Küche

davon für Buffet, Office

davon für Hauswirtschaft

Datum des Anlasses

Einsatzzeit von - bis

Die allgemeinen Bedingungen über die praktischen Kurzeinsätze der SSTH sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Die SSTH stellt dem Arbeitgeber Rechnung inkl. MWSt. Die SSTH zahlt den Lernenden und Studierenden die entsprechenden Beträge direkt aus. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die SSTH AG. Die Rechnung ist zahlbar innert 10 Tagen nach Erhalt.

Passugg, .....

.....  
SSTH Head of Accounting.....  
SSTH Koordination.....  
Unterschrift & Stempel  
Arbeitgeber

Kopie an:

- Studien- bzw. Lehrgangsleitung
- Rechnungswesen

## Allgemeine Bedingungen für Kurzeinsätze über die SSTH

### 1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Lernenden sowie die Studierenden der SSTH.

### 2. Anfragen

Anfragen für mögliche Einsätze ausserhalb der Schule sind schriftlich an die SSTH zu richten. Die Entscheidung über den Einsatz liegt beim entsprechenden Studien- oder Lehrgangleiter.

### 3. Entschädigung

Ansatz für Lernende und Studierende ist CHF 25.- pro Stunde, zuzüglich MWSt.

### 4. Berechnung

Für die Berechnung der Entschädigung gilt die Präsenzzeit (inkl. Essenszeit). Nicht voraussehbare zeitliche Verschiebungen wie Verspätung der Gesellschaften etc. gelten als Arbeitszeit und werden verrechnet.

### 5. Reisespesen

Reisespesen gehen vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers:

- Kosten Postauto/öV Bus von und nach Passugg
- SBB Billett 2. Klasse von und nach Passugg
- Kosten für Nutzung privater Personenwagen CHF 0.70 pro km
- Kosten für Schulbusse der SSTH CHF 2.- pro km

### 6. Reisezeitentschädigung

Dauert die An-/Rückreise insgesamt eine Stunde und mehr, wird pro Person eine Reisezeitentschädigung von CHF 10.- pro Reisestunde eingesetzt.

### 7. Kleidung

Wenn nichts anderes definiert ist, werden die einheitlichen SSTH-Berufskleider verlangt.

### 8. Verpflegung

Beginnt der Einsatz vor 11.30 Uhr resp. 17.30 Uhr, so hat der Betrieb für eine vollwertige Mahlzeit zu sorgen. Bei längeren Einsätzen ist eine angemessene Zwischenverpflegung abzugeben.

### 9. Unterkunft

Ist die Rückkehr der Lernenden, Studierenden und Begleitpersonen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht vor 02.00 Uhr möglich, so hat der Auftraggeber auf seine Kosten für die Unterkunft zu sorgen.

### 10. Versicherung

Lernende und Studierende sind während ihrer Ausbildungszeit selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zuständig. Der Arbeitgeber ist für die Haftpflichtversicherung während des Einsatzes verantwortlich.

SSTH, 22. September 2015